

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 20.11.2014

Verrechnungspauschalen nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

Beschlussvorschlag:

- a) Die gegenseitige Verrechnung der Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen nach § 28 HKJGB der Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird bis zum 31.12.2015 ausgesetzt.
- b) Die Forderungen aus und an Kommunen außerhalb des Landkreises Darmstadt-Dieburg werden gegenseitig verrechnet. Hier soll ab 2014 die gesetzlich festgelegte Höhe angewandt werden und für die Jahre zuvor eine Vereinbarung über eine Abweichung getroffen werden (Vorschlag der Verwaltung liegt als Anlage bei).

Sachverhalt:

Gesetzliche Grundlagen:

„§ 28 des HKJGB beinhaltet folgende Regelung

Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung außerhalb der eigenen Wohngemeinde, so muss die Wohngemeinde nach § 28 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) der Standortgemeinde einen Kostenausgleich zahlen. Von der gesetzlich festgelegten Höhe des Kostenausgleichs können die Kommunen durch Vereinbarungen abweichen.

§ 32 c des HKJGB

Besucht ein Kind aus Hessen im Freistellungszeitraum (letztes Kita-Jahr) eine Tageseinrichtung in einer anderen als seine Wohngemeinde, ist die Zuweisung des Landes in Höhe von 100,00 €/Monat pro Kind von der Wohnortgemeinde an die andere Gemeinde weiterzuleiten“.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte in ihrer Sitzung am 23.01.2014 der Vereinbarung der Landkreiskommunen auf Verzicht gegenseitiger Zahlungen nach § 28 HKJGB bis zum 31.12.2014 zugestimmt (Drucksache IX/0723/1). Dies soll nun verlängert werden bis 31.12.2015 um Verwaltungsarbeiten zu vermeiden.

Drucksache IX/0914/1

Weiterhin muss die Stadt Weiterstadt klären, ob sie jeweils auch mit kreisfremden Kommunen eine solche Vereinbarung anstrebt oder in gegenseitige Verrechnung geht.

Aktuelle Aufstellungen aller Forderungen aus anderen Kommunen und der Betreuungsplätze für ortsfremde Kinder in Weiterstadt liegen zur Meinungsfindung bei. Es ist mit weiteren Forderungen aus anderen Kommunen zu rechnen, wenn die Stadt Weiterstadt in Verrechnung geht. Ferner tritt nach § 195 BGB eine Verjährung des Anspruches nach drei Jahren in Kraft.

Falls sich zur gegenseitigen Verrechnung prinzipiell entschieden wird oder im Einzelfall keine Vereinbarung auf gegenseitigen Verzicht mit der anderen Kommune herbeigeführt werden kann, greift seit dem Jahr 2014

- a) eine gesetzlich festgelegte Höhe der Verrechnung
- oder
- b) es kann eine Verrechnungspauschale festgelegt werden, mit der die Stadt Weiterstadt Betreuungskosten mit den Herkunftskommunen der fremdbetreuten Kinder in Weiterstadt und den Betreuungskommunen von Weiterstädter Kindern definieren kann (siehe Anlage).

Durch Vorgespräche mit der Stadt Darmstadt wurde geklärt, dass die Stadt Darmstadt prinzipiell in gegenseitige Verrechnung gehen möchte und das sie für die Jahre 2009 - 2013 die von uns vorgeschlagene Pauschale akzeptieren würde.

Die Stadt Eschborn und die Stadt Frankfurt haben eigene Pauschalen, die sie der Verrechnung zugrunde legen (in ähnlicher Höhe wie von der Verwaltung vorgeschlagen).

Finanzielle Auswirkungen:

Um einer Verjährung entgegenzuwirken, sollten im Jahr 2014 die Ansprüche gegenüber anderen Kommunen geltend gemacht werden. Da längere Aushandlungen zu erwarten sind, kann es sein, dass im Haushalt 2014 zunächst -130.000,00 € an Ausgaben zusätzlich eingestellt werden. Die voraussichtlichen Einnahmen von ca. 500.000,00 € sind verteilt in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 zu erwarten. Im Haushalt 2015 ist ein Einnahmen- und Ausgabenkonto hierfür vorgesehen.

Der Sachverhalt wurde am 04.11.2014 im Magistrat beraten.

- Möller -
Bürgermeister

Anlagen:

Übersicht 2007-2013 Einnahmen und Ausgaben
Vorschlag für Verrechnungspauschalen